



Regierungsrat

Luzern, 28. März 2023

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 1085

Nummer: A 1085
Protokoll-Nr.: 337
Eröffnet: 20.03.2023 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Schaerli Thomas und Mit. über zum Asylnotstand im Kanton Luzern (dringlich)

Zu Frage 1: Wie wird rechtlich ein Asyl-Notstand definiert, bzw. welche quantitativen und qualitativen Kriterien (Parameter) sind die entsprechenden Trigger?

Mit Ausbruch des Ukraine-Kriegs im Februar 2022 und der damit verbundenen humanitären Tragödie sowie einer seit dem zweiten Weltkrieg nie dagewesenen Flüchtlingsbewegung in Europa, hat der Bundesrat am 11. März 2022 für Flüchtende aus der Ukraine den Schutzstatus S in Kraft gesetzt. Damit erhielten die Geflüchteten rasch ein Aufenthaltsrecht, ohne ein ordentliches Asylverfahren durchlaufen zu müssen. Im Weiteren hat die damalige Vorsteherin des Eidgenössischen Justizdepartements (EJPD), Bundesrätin Karin Keller-Sutter am 21. März 2022 den Sonderstab Asyl (SONAS) eingesetzt. Beim SONAS handelt es sich um das politisch-strategische Führungsorgan des Bundes zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen im Bereich Asyl und Zuwanderung. Mit dem Einsetzen des SONAS ist seit 21. März 2022 die besondere Lage auf Bundesstufe gegeben.

Innerhalb weniger Tage und Wochen nach Kriegsausbruch haben Millionen von Menschen die Ukraine Richtung Schengen-Raum verlassen. Gemäss ständigem Verteilschlüssel zwischen Bund und Kantonen ist der Kanton Luzern verpflichtet, 4,8 Prozent aller neu in der Schweiz ankommenden Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich aufzunehmen.

Für den Kanton Luzern entwickelte sich die Flüchtlingssituation und deren Auswirkungen zu einer Notlage im Sinne des Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz [[BZG; SR 520.1](#)]) sowie des kantonalen Gesetzes über den Bevölkerungsschutz ([BSG, SRL Nr. 370](#)). Für die Bewältigung von Notlagen ist der Regierungsrat zuständig (§ 3 Abs. 1 BSG). Flüchtlingsströme sind explizit als solche Situationen, in denen der Kanton die Führung übernimmt, im Gesetz genannt (§ 3 Abs. 2 BSG).

Unser Rat hat deshalb am 18. März 2022 die Notlage ([BSG; SRL Nr. 370](#)) für die Unterbringung und Betreuung von Schutzsuchenden aus der Ukraine ausgerufen und den kantonalen Führungsstab (KFS) mit der Bewältigung der Notlage beauftragt. Die starke Zunahme der ordentlichen Asilmigration in der zweiten Hälfte des Jahres 2022 und die Prognosen des Staatssekretariats für Migration (SEM) für das Jahr 2023 - sowohl bezüglich der Anzahl Schutzsuchender aus der Ukraine als auch für die steigende Anzahl Asylgesuche im ordentlichen Asylverfahren - haben unseren Rat veranlasst, am 8. November 2022 die Notlage betreffend Unterbringungs- und Betreuungssituation für den gesamten Asyl- und Flüchtlingsbereich zu erklären.

Der rasche Zustrom von geflüchteten Personen erfordert schnelle Entscheidungen und den raschen Zugriff auf die nötigen Ressourcen. Mit der Erklärung der Notlage kann dem Rechnung getragen werden.

Zu Frage 2: Wie ist die aktuelle Auslastung der beständigen, sowie der temporären Asylanlagen im Kanton Luzern?

In Bezug auf die Auslastung von Asylzentren gilt grundsätzlich, dass die zur Verfügung stehenden Kapazitäten in der Regel höchstens zu 90 Prozent ausgelastet werden können. Je nach Grösse der unterzubringenden Gruppen (z.B. Familien), können in den Zimmern nicht immer sämtliche Betten belegt werden.

Im Kanton Luzern werden die Schutzsuchenden aus der Ukraine (Status S) sowie die Asylsuchenden (Status N, F und B) aus dem ordentlichen Asylverfahren in getrennten Zentrumsstrukturen untergebracht. Die getrennte Unterbringung ist erforderlich, da zwischen den Personen mit Status S und den Personen aus dem ordentlichen Asylverfahren rechtliche Unterschiede bestehen, beispielsweise die Reisemöglichkeit, der sofortige Familiennachzug oder der Vermögensbesitz während den ersten 12 Monaten des Aufenthalts in der Schweiz. Um Konfliktsituationen unter den Bewohnenden zu vermeiden, wird bislang auf eine gemischte Unterbringung verzichtet. Zudem wäre eine solche für das Betreuungspersonal äusserst herausfordernd.

Der Kanton Luzern verfügt derzeit über 13 Asylzentren. Davon dienen acht Zentren der Unterbringung von Personen mit Status S. Diese sind momentan zu 72 Prozent ausgelastet. In sechs Zentren (inkl. Notunterkunft Dagmersellen) sind Personen aus dem ordentlichen Asylverfahren untergebracht. Bei diesen Zentren liegt die Auslastung aktuell bei 82 Prozent.

Mit dem Zentrum in Meggen, welches im April 2023 den Betrieb aufnehmen wird sowie dem Zentrum im Ebikon, das im Mai 2023 in Betrieb geht, werden insgesamt 256 neue Plätze für die ordentliche Asylummigration bereitstehen. Dadurch wird es voraussichtlich möglich sein, dass der Betrieb der Notunterkunft in Dagmersellen eingestellt werden kann. Zudem werden damit voraussichtlich bis Mitte 2023 auch genügend Zentrumsplätze für die Unterbringung von Personen aus dem ordentlichen Asylverfahren zur Verfügung stehen.

Die Unterbringung von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingswesen erfolgt im Kanton Luzern nach dem Zwei-Phasen-Modell. Alle neu ankommenden Personen werden in einer ersten Phase, die durchschnittlich rund vier Monaten dauert, in einem kantonalen Asylzentrum untergebracht. Ziel dieser Zentrumsphase ist die Erfassung der individuellen Situation, eine umfassende Information über Gepflogenheiten, Rechte und Pflichten in der Schweiz sowie die Einleitung erster Integrationsmassnahmen, wie zum Beispiel die Möglichkeit zum Besuch von Deutschkursen. Zudem werden schulpflichtige Kinder in den Zentrumschulen auf ihre Einschulung in der öffentlichen Schule an ihrem späteren Wohnort vorbereitet.

In der zweiten Phase erfolgt die Unterbringung in einer Wohnung (Wohngemeinschaft oder Familienwohnung). Der Kanton Luzern mietet zu diesem Zweck Wohnungen an, die sich über das ganze Kantonsgebiet verteilen. Sind Personen wirtschaftlich unabhängig oder verfügen Sie über den Status B (Flüchtling) oder Status F (vorläufig aufgenommene Person), bietet sich den Personen auch die Möglichkeit eigenständig Mietverhältnisse einzugehen.

Aktuell hat der Kanton Luzern 851 Wohnungen mit einer Unterbringungskapazität von 1'504 Plätzen angemietet. Diese Plätze sind momentan zu 76 Prozent ausgelastet.

Zu Frage 3: Wie sieht die Prognose der kommenden 2 Jahre in Bezug auf die entsprechende Auslastung aus?

Die Prognose des SEM umfasst jeweils die Zeitspanne von einem Kalenderjahr. Für das Jahr 2023 rechnet das SEM aktuell mit rund 27'000 (+/- 3'000) Asylgesuchen. Für 2023 heisst dies, dass der Kanton Luzern im Verlauf des Jahres für bis zu 1'440 zusätzliche Asylsuchende Plätze bereitstellen muss. Weiter stellte das SEM auch die Prognose, dass bis Ende März 2023 monatlich rund 2'500 bis 5'000 Geflüchtete aus der Ukraine in der Schweiz Schutz suchen werden. Ab April 2023 soll die Zahl der Anträge dann kontinuierlich sinken und im Herbst 2023 monatlich bei etwa 1'000 bis 1'500 liegen. Aufgrund dieser Prognose rechnet der Kanton Luzern mit rund 840 neu ankommenden Schutzsuchenden aus der Ukraine, verteilt über das ganze Jahr.

Für das Jahr 2024 liegen noch keine Prognosen vor. Einige Zentrumsstrukturen im Kanton Luzern werden aufgrund befristeter Mietverträge wegfallen. Von den ab Mai 2023 zur Verfügung stehenden 15 Asylzentren mit total 1'515 Plätzen werden voraussichtlich bis April 2024 noch 10 Zentren mit total 725 Plätzen verfügbar sein. Je nach Lageentwicklung müssen Ersatzplätze geschaffen oder allenfalls auch Zentren geschlossen werden.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung ist davon auszugehen, dass bis Mitte 2023 der Platzbedarf in den Kantonswohnungen ausreicht. Je nach Entwicklung müssen zusätzliche Wohnungen angemietet werden. Zeichnet sich aufgrund der rollenden Kapazitätsplanung eine Überkapazität bei den Plätzen in den Kantonswohnungen ab, werden Mietverhältnisse aufgelöst.